

## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Sohren  
vom Montag, 17. Januar 2022, in der Bürgerhalle in Sohren

Der Ortsgemeinderat hat 21 Mitglieder

### Anwesend:

unter dem Vorsitz von  
Markus Bongard

Ortsbürgermeister

Markus Odenbreit  
Oliver Gälzer  
Ulrich Brummer  
Axel Gauer  
Marco Geißler  
Klaus Gewehr  
Manfred Heich  
Friedhelm Hoffmann  
Thomas Kupp  
Wolfgang Ottenbreit  
Klaus Puschmann  
Olaf Schmaus  
Juliane Schmidt  
Uwe Schulmerich  
Philipp Ströher  
Frank Wüllenweber

1. Beigeordneter und Ratsmitglied  
Beigeordneter und Ratsmitglied  
Beigeordneter  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied

### Ferner anwesend:

Julia Mildner  
Tobias Retzler  
Helko Peters  
Michael Fischer  
Ann-Katrin Scheid

Schriftführerin  
Planungsbüro Retzler, Idar-Oberstein  
Planungsbüro Helko Peters, Trier  
Revierleiter Forstrevier Sohren-Büchenbeuren  
Forstamtsleitung Forstamt Simmern

### Es fehlte entschuldigt:

Ralf Bonn  
Jörg Gutenberger  
Armin Heydt  
David Hoffmann  
Guido Hübinger

Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied

**Beginn: 19.00 Uhr**

**Ende: 21.05 Uhr**

Die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates wurde vom Vorsitzenden um 19.00 Uhr eröffnet. Er stellte fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben sei. Einwände gegen Form und Frist der Einladung wurden nicht geltend gemacht. Änderungswünsche zur Tagesordnung unterblieben.

**Punkt 1 der Tagesordnung:**  
**- Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Ortsgemeinderates vom 08. April 2021, 15. April 2021, 29. April 2021, 06. Mai 2021 und 05. August 2021 -**

Ortsbürgermeister Bongard bat einleitend inständig um Entschuldigung für die Missstände in der Organisation und Weiterleitung der Niederschriften der Gemeinderatssitzungen. Er sehe die Defizite in dieser Angelegenheit und beteuerte, dass sich dies in Zukunft ändern wird und die Niederschriften zeitnah den Ratsmitgliedern zugehen werden.

Klaus Gewehr drückte seinen Unmut zu diesem Thema aus und merkte an, dass die Niederschriften nach so langer Zeit nicht mehr nachvollziehbar sind. Er forderte künftig die Niederschriften mit Unterschriften zu übermitteln.

Gegen die Niederschriften vom 08. April 2021, 15. April 2021, 29. April 2021, 06. Mai 2021 und 05. August 2021 über die öffentlichen Sitzungen des Ortsgemeinderates Sohren ergaben sich keine Einwendungen.

**Punkt 2 der Tagesordnung:**  
**- Forstwirtschaftsplan 2022 -**

Der Vorsitzende begrüßte Frau Ann-Katrin Scheid (Forstamtsleiterin) sowie Herr Michael Fischer (Revierförster) und erteilte ihnen das Wort. Frau Scheid stellte zunächst sich und ihre Funktion vor und gab dann einen allgemeinen Rückblick auf die letzten Jahre aus forstwirtschaftlicher Sicht. Nach den letzten extrem trockenen Jahren hat sich das Jahr 2021 stabiler gezeigt. Es sei nun die Aufgabe, die Wälder langfristig auf den Klimawandel einzustellen, indem man sie anpassungsfähiger aufstellt.

Herr Fischer konkretisierte die Lage für den Sohrener Wald. Hier sei der Borkenkäferbefall zurückgegangen. Es gab insgesamt einen Käferholzeinschlag von 350 Festmetern, was deutlich weniger ist als angenommen. Der erwartete Fehlbetrag war ebenfalls kleiner. Dieser konnte durch eine Corona-Prämie und den Sonderfond Wald geschmälert werden.

Über die Brennholzpreise müsse noch entschieden werden. Diese liegen in anderen Gemeinden zwischen 35 € und 39 € pro Raummeter.

Nach dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 betragen die

<b>Nettoerträge</b>	<b>66.000,00 €</b>
<b>Nettoaufwendungen</b>	<b>81.400,00 €</b>

Es verbleibt somit ein Fehlbetrag von **15.400,00 €**.

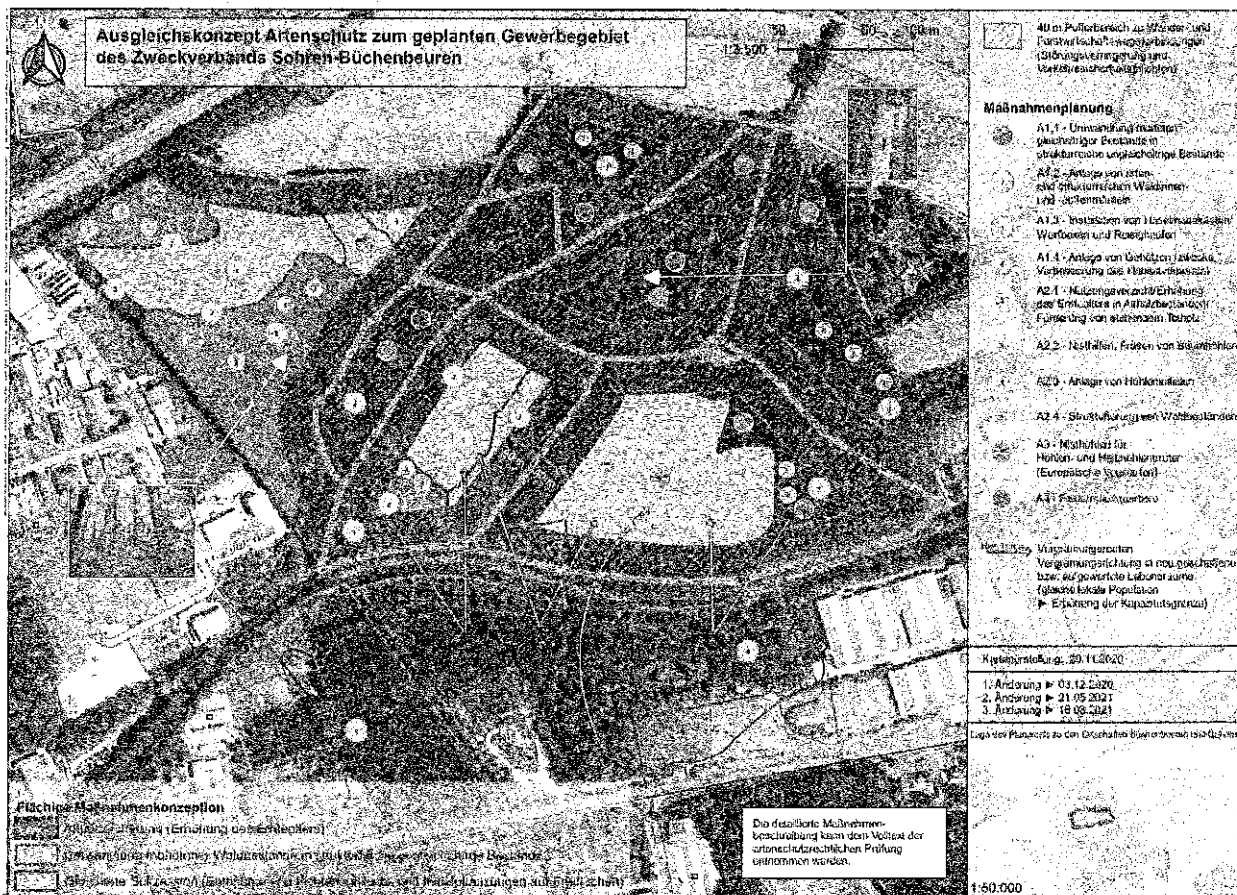
Der Ortsgemeinderat stimmte nach Vortrag dem Forstwirtschaftsplan 2022 zu. Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder die Zuweisung bewilligt wurde.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Punkt 3 der Tagesordnung:  
- Beschluss über die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zum geplanten Gewerbegebiet  
des Zweckverbandes Sohren-Büchenbeuren im „Riet“ -**

Der Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K75 beabsichtigt die Entwicklung eines Gewerbegebietes, welches sich über die Gemarkungen der Ortsgemeinde Sohren und Büchenbeuren erstreckt. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes für dieses Gewerbegebiet wurden artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt. In dem zu erschließenden Gewerbegebiet befinden sich aktuell noch ca. 9,3 ha Waldflächen, die entfernt werden sollen. Darüber hinaus befinden sich verschiedene Vogelarten, die Haselmaus und Fledermausarten in diesem Gebiet, für die, vor dem Rodungs- und Baubeginn, bestimmte Schutzmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

Ein Großteil dieser Maßnahmen befindet sich auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Sohren – im „Riet“. Dabei handelt es sich um die Flächen Flur 1, Flurstück 60/2, 61, 62, 64 und 65. Die nachfolgende Karte stellt das Gebiet mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dar. Sie lag der Beschlussvorlage auch in einer größeren Ausfertigung bei.



Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

**Maßnahme A 1 – Haselmaus:**

**1. Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände für strukturreiche ungleichaltrige Bestände**

-> hierbei handelt es sich um die beiden orangefarbenen Flächen auf der Karte (brauner Kreis mit Nr. 1)

In diesem Bereich soll der Umbau von Nadelwald zu strukturreichem Laub- (Misch-) waldbeständen erfolgen. Durch Anpflanzung von Gehölzen die Früchte tragen (z.B. Hasel, Schlehe, Weißdorn, Brombeere), durch die Auflichtung von strukturarmen Bereichen, sowie durch Förderung/Belassen von Naturverjüngung wird ein neues Habitat für die Haselmaus geschaffen. Die große Fläche wurde so gewählt, dass ein Abstand zum Weg von 40 m gegeben ist, dies ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erfolgt.

## **2. Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen –und –außenmäntel**

-> Diese sind insbesondere im Bereich des Waldes angrenzend an das Gewerbegebiet „Im Schiffels“ der Ortsgemeinde Büchenbeuren vorgesehen (gelber Kreis mit brauner Umrandung mit Nr. 2) sowie im Bereich der Laufstrecke im Riet im Abstand von 40 m zum Weg.

Der Maßnahme-Standort wurde so gewählt, dass es sich um einen strukturarmen Waldrand handelt, der angrenzt an aktuell besetzte Habitate oder der sich zwischen aktuell besetzten Habitaten befindet. In diesem Bereich sollen durch Auflichten des Kronendaches, durch lokales Lichtstellen und der Auflichtung von dichten Gehölzen Haselmaushabitate geschaffen werden. Dabei sollen fruchttragende Gehölze im Waldrand unterpflanzt werden. Die forstliche Nutzung wird reduziert.

## **3. Installation von Haselmauskästen/Wurfboxen und Reisighaufen**

-> Diese befinden sich zum einen in unmittelbarer Nähe zu dem zu erschließenden Gewerbegebiet, aber auch im Waldbestand zur Kleingartensiedlung und zur Freizeitanlage (gelber Kreis mit brauner Umrandung mit Nr. 3).

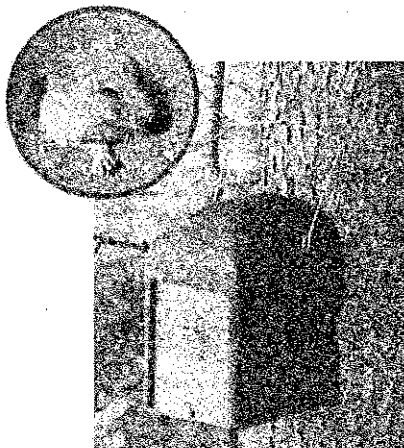
In diesem Bereich sind Nistkästen anzubringen, sowie Totholzreisighaufen mit hohem Laubstreu als Überwinterungshabitat anzulegen. Pro Hektar geeigneter Waldfläche sind 10 Haselmauskobel zu installieren. Es wurden 5 ha als geeignete Waldfläche festgestellt, so dass insgesamt 50 Haselmauskobel (Nistkästen) in den ausgewiesenen Bereichen anzubringen sind. Des Weiteren sind 6 Totholzreisighaufen in den markierten Flächen anzulegen und bereit zu stellen.

Die Bereiche, wo die Kästen installiert werden und die Flächen wo sich die Reisighaufen befinden sind ebenfalls aus der Nutzung zu nehmen.

Bsp. Für einen Haselmauskobel

## **4. Anlage von Gehölzen (zwecks Verbesserung des Habitatverbundes)**

-> Diese Flächen sind in der Karte hellgrün markiert (gelber Kreis mit braunem Rand Nr. 4)



Um die Vernetzung der Habitate zu gewährleisten, sind fruchttragende Gehölze anzupflanzen. Hier ist eine ausreichende Mischung von fruchttragenden Gehölzen zu wählen (mindestens 5 bis 7 verschiedene Sträucher). Die Pflanzung hat mehrreihig zu erfolgen (mindestens 10 Gehölzreihen). Es sollen keine Lücken entstehen und die Zielhöhe der Gehölze soll bei 3 bis 4 m liegen.

### **Maßnahme A 2 – Schwarzspecht:**

#### **1. Nutzungsverzicht/Erhöhung des Erntealters in Alttotholzbeständen/Förderung von stehendem Totholz**

-> hierbei handelt es sich um die beiden dunkelgrünen Flächen, die unmittelbar an das Gewerbegebiet „Im Schiffels“ und die B50 angrenzen, sowie im Bereich der Laufstrecke (oberer Bereich zum Gewerbegebiet „Im Schiffels“)

Die Flächen dienen der Altholzszicherung (Erhöhung des Erntealters). Dies bedeutet, dass bei der Ernte gewährleistet sein muss, dass inzwischen andere Gehölze geeignete Strukturen ausgebildet haben. Solange geeignete Altbäume ein limitierender Faktor sind, dürfen bestehende Altbäume nicht eingeschlagen werden. Die aus der Nutzung genommenen Bäume sind eindeutig zu markieren.

## **2. Fräsen von Baumhöhlen**

-> insbesondere in den dunkelgrünen Flächen, aber auch im nordöstlichen Bereich des „Riet“.

Pro Paar sind mindestens 3 Höhlen zu fräsen. Die Bäume sind aus der Nutzung heraus zu nehmen und eindeutig und individuell zu markieren. Die Baumhöhlen sind ca. alle 3 – 5 Jahre neu anzulegen, da sonst die Höhe aufgrund des Baumwachstums unbrauchbar wird.

## **3. Anlage von Höhleninitialen**

-> insbesondere in den dunkelgrünen Flächen, aber auch im nordöstlichen Bereich des „Riet“

Pro Paar sind mind. 20 Höhleninitialen vorzusehen. Dies erfolgt durch gezielte Verletzung (z.B. Fräsen, Bohren von Höhleninitialen, Impfung mit holzzeretzenden Pilzen) von aus der Nutzung zu nehmenden Bäumen. Die Bäume sind eindeutig und individuell zu markieren.

## **4. Strukturierung von Waldbeständen**

-> insbesondere im südöstlichen Bereich des „Riet“ (ockerfarbener Kreis mit gelber Umrandung und Nr. 4)

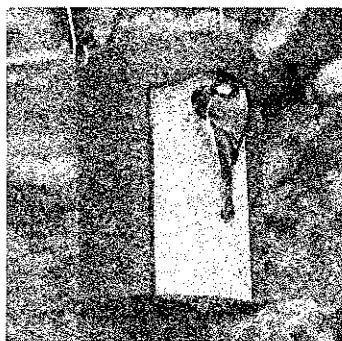
In diesen Bereichen sollen dies bisher artenarmen, einschichtigen Bestände durch truppweise Beimischung weiterer heimischer, standortgemäßer Arten (insbesondere Laubholz inkl Pionierbaumarten). Der Nadelholzbestand soll mittel- bis langfristig zwischen 30 und 60 % liegen. Belassen und Freistellen von Baumstubben, insbesondere vom Nadelholz. Es soll ein möglichst hoher Anteil von mittlerem bis starkem Totholz (Nadelholz) in diesem Bereich vorhanden sein.

## **Maßnahme A3 – Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Europäische Vogelarten)**

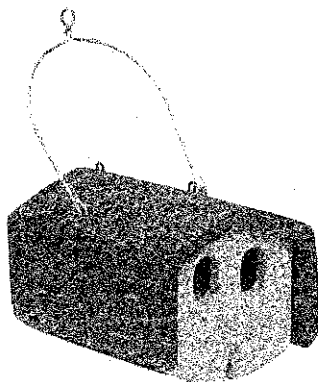
-> hierbei handelt es sich um die orangefarbenen Kreise die sich im gesamten Gebiet des „Riet“ befinden.

- Für die Blaumeise sind insgesamt 21 Nisthöhlen anzubringen (Nisthöhle 1 B oder 2M/FG mit Durchmesser von 26 mm)
- Für die Kohlmeise sind insgesamt 27 Nisthöhlen anzubringen (Nisthöhle 1 B oder 2M/FG mit Durchmesser von 32 mm)
- Für das Rotkehlchen sind insgesamt 24 Nischenbrüterhöhlen 1N anzubringen
- Für den Star sind insgesamt 6 Starenhöhlen 3S oder 3SV (mit Durchmesser 45 mm) anzubringen.
- Für Bachstelzen sind 2 Nisthilfen anzubringen
- Für Garten- und Waldbaumläufer sind 4 Nisthilfen anzubringen
- Für den Hausrotschwanz sind 2 Nisthilfen anzubringen
- Für den Kleiber sind 4 Nisthilfen anzubringen

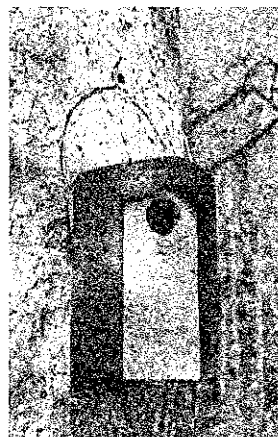
Es sind somit insgesamt 90 Kästen in dem ausgewiesenen Gebiet anzubringen.



1 B



1 N



3 S

### Maßnahmen A4 – Fledermausquartiere

-> im gesamten Gebiet des „Riet“ (Blaue Kreise)

Um den Verlust von Baumhöhlen für die Fledermäuse auszugleichen sind

- Für das braune Langohr sind 5 Fledermaushöhlen 1FD an Bäumen anzubringen
- Für das große Mausohr sind 5 Fledermaushöhlen 2FN an geeigneten Stellen anzubringen.
- Für die Zwergfledermaus sollen künstliche Spaltenquartiere in Gruppen (2 bis 3 Kästen auf sehr engem Raum) angebracht werden (z.B. Modell 2 F) 30 Kästen.



1 FD



2 FN



2 F

Die Kosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sind vom Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K75 zu tragen.

Zusammenhängend werden insgesamt 3,3 ha Wald aus der Nutzung herausgenommen, pro ha werden 20.000 € gezahlt, so dass 66.000 € vom Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K75 an die Ortsgemeinde Sohren für die Stilllegung zu erstatten sind.

Hierbei handelt es sich lediglich um die Kosten für den Artenschutz und die hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Ein Teil der Maßnahmen wird auch für den forstwirtschaftlichen Ausgleich anerkannt (Nutzungsverzicht von 3,3 ha Altholz im Gemeindewald in Sohren) sowie die Vorausverjüngung von 4 ha Nadelwaldflächen im Gemeindewald Sohren.

Die Neuaufforstung von 4 ha erfolgt auf der Gemarkung Büchenbeuren, Flur 3, Flurstück 54.

Der Ortsgemeinderat stimmte den erläuterten Maßnahmen auf den Flächen der Gemarkung Sohren, Flur 1, Flurstück 60/2, 61, 62, 64 und 65 zu.

## **Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

### **Punkt 4 der Tagesordnung: - Aufstellung Bebauungsplan „Weizenacht“ - Weiterführung des Verfahrens -**

Herr Dipl.Ing. (FH) Tobias Retzler vom beauftragten Ingenieurbüro Günter Retzler, Idar-Oberstein sowie Herr Dipl. Geograph Helko Peters vom gleichnamigen Planungsbüro, Trier, wurden ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu der Planungsabsicht und der Entwurfsfassung geben zu können, Fragen zur Planung zu beantworten und die Angelegenheit mit ihnen erörtern zu können.

## **Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Das Bebauungsplanverfahren „Weizenacht“ hat bereits die erste Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchlaufen. Die Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates am 05.08.2021. Allerdings war es zu diesem Zeitpunkt nicht möglich alle notwendigen Änderungen der Entwurfsunterlagen vorzunehmen, da noch nicht alle Problemfelder endgültig geklärt werden konnten.

Bis zur Bauausschusssitzung am 30.09.2021 konnte ein Großteil der Änderungen in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet werden. Leider fehlte zu diesem Zeitpunkt immer noch das beauftragte Immissionsgutachten zu dem benachbarten Umspannwerk, weshalb eine Weiterführung des Verfahrens weiterhin nicht möglich war.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Tobias Retzler war anwesend, um die Änderungen an den Planunterlagen vorzustellen. Die Erschließung des Plangebietes hat sich gegenüber dem ersten Entwurf geändert. Vorgesehen ist nach technischer Berechnung sowie Absprache mit dem LBM eine Straßeneinmündung ohne Kreisverkehr oder Linksabbiegespur. Um einer künftigen anderen Lösung nicht zu widersprechen, werden Straßenverkehrsflächen in diesem Bereich zurückgehalten.

Weiterhin haben sich Änderungen der Festsetzungen in den Baugebietsteilen ergeben. Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) wurden teils angepasst, die Baulinien und Baugrenzen in manchen Bereichen verändert sowie eine Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen festgesetzt.

Daneben wurde nun auch der Themenblock der Umweltbelange eingearbeitet. Umweltbericht, Fachbeitrag Naturschutz sowie Artenschutzfachbeitrag liegen vor und komplettieren die Planunterlagen. Die Ausgleichsfläche wurde ebenfalls festgesetzt.

Die schalltechnische Begutachtung des Umspannwerkes kam zu dem Ergebnis, dass die einzuhaltenen Immissionspegel sowohl im allgemeinen Wohngebiet, als auch im Mischgebiet anhand der eingängigen technischen Grundlagen überschritten werden. Zum Schutz sind daher Maßnahmen erforderlich, die als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden mussten. Am südlichen Rand des Plangebietes ist eine Lärmschutzanlage zu errichten. Die Höhe beträgt dabei zwischen 2,5 und 5,0 Meter (Bezugshöhe 436 Meter über NN) und kann als Schallschutzwand, Wall oder Wall-/und Wandkombination errichtet werden.

Diese ist vor Bezugsfertigkeit der schutzbedürftigen Bebauung umzusetzen. Außerdem dürfen in einem Abstand von 36 Meter parallel zum südlichen Rand des Plangebietes keine schutzbedürftigen Wohnnutzungen im Bereich des Mischbaugebietes entstehen.

Aus den Reihen des Rates ergaben sich Fragen zur Einhaltung der Vorgaben. Herr Retzler erklärte, dass die Kreisverwaltung als untere Bauaufsichtsbehörde die Bauvorhaben hinsichtlich der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes überprüft. Zusätzlich wies er darauf hin, dass der Investor entsprechende Regelungen in die Kaufverträge mit aufnehmen wird.

Marco Geißler äußerte Skepsis zu der Gestaltung der Verkehrsfläche. Vorgesehen ist eine gemischt genutzte Fläche, die auch optisch keine Abgrenzungen enthält. Er befürchtete, dass viele

Fahrzeuge auf der Straße parken werden. Herr Retzler bestätigt, dass es Vor- und Nachteile einer gemischt genutzten Verkehrsfläche gäbe. Unabhängig davon wird es im Planbereich aber ebenfalls gekennzeichnete Parkflächen geben. Konkrete Details werden aber erst in der Erschließungsplanung festgelegt.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Sohren nahm den vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes mit den festgelegten Änderungen und Ergänzungen an. Die Verwaltung soll mit dieser Grundlage die notwendige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) vornehmen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Bei dem 1. Beigeordneten Markus Odenbreit lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Er nahm deshalb an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatte im Zuhörerbereich Platz genommen.

**Punkt 5 der Tagesordnung:  
- Neubaugebiet „Weizenacht“ - Straßennamen -**

Für das Neubaugebiet „Weizenacht“ sollen Straßennamen vergeben werden. Zunächst soll über einen Oberbegriff abgestimmt werden, bevor es konkrete Namensvorschläge gibt. Die CD-Fraktion stellte den Antrag, als Oberbegriff für die Straßennamen das Thema „Getreidesorten“ zu nehmen. Die SPD-Fraktion stellt den Antrag, das Thema „Blumensorten“ zu wählen. Zunächst wurde über den Vorschlag der CD-Fraktion zum Thema „Getreidesorten“ abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Als zweites wurde über den Vorschlag der SPD-Fraktion zum Thema „Blumensorten“ abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen**

Damit beschloss der Gemeinderat, die Straßennamen nach dem Oberbegriff „Blumensorten“ zu vergeben.

Bei dem 1. Beigeordneten Markus Odenbreit lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Er nahm deshalb an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatte im Zuhörerbereich Platz genommen.

**Punkt 6 der Tagesordnung:  
- Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn im Rahmen der 5. Bündelausschreibung Strom zum 01. Januar 2023 -**

Die 5. Bündelausschreibung Strom wurde um ein Jahr vorgezogen, nachdem die im Zuge der 4. Bündelausschreibung abgeschlossenen Lieferverträge vorzeitig zum Ablauf des Jahres 2022 gekündigt wurden; Lieferbeginn der 5. Bündelausschreibung ist somit der 01.01.2023. Wie bewährt wird die Bündelausschreibung von der Gt-service GmbH als Kooperationspartner des Gemeinde- und Städtebunds durchgeführt. **Die Frist zur Beauftragung ist der 28. Februar 2022.**

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der im Rahmen der Beschlussvorlage versendeten Konzeption, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-



Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom **01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ff. an**. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von **drei Jahren**.

Das Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-Service dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerauftragsverhältnis nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt. Dies gilt für alle weiteren Jahre, bis das Dauerbeauftragungsverhältnis fristgerecht durch den Teilnehmer oder durch die Gt-service gekündigt wird.

Der Dauerauftrag kann durch die Gt-service oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also erstmals zum 31.12.2025, gekündigt werden.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten pro Teilnehmer<sup>1</sup> insgesamt

**17,50 € zzgl. MwSt. pro Abnahmestelle<sup>2</sup>,**

mindestens jedoch zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten **120,00 € zzgl. MwSt.** je Teilnehmer, für den ein oder mehrere auf seinen Namen lautende Lieferverträge auszustellen sind.

Die Stromlieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

<sup>1</sup> Als Teilnehmer gilt jede rechtliche und/oder wirtschaftlich selbstständige Verwaltungseinheit wie z.B. Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde, Eigenbetrieb, etc.

<sup>2</sup> Als Abnahmestelle gilt jede Messstelle; soweit Straßenbeleuchtungsanlagen als eine Abnahmestelle vom Netzbetreiber behandelt werden, gilt der genannte Betrag/Abnahmestelle jeweils pro 15.000 kWh.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat Sohren nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst dem Hinweisblatt Ökostrom (Anlage 6) zur Kenntnis.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Sohren ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat Sohren bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde Sohren teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Sohren vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde Sohren verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. a) Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Punkt 7 der Tagesordnung:**  
**- Teilnahme an den Bündelausschreibungen Gas ab Lieferbeginn im Rahmen der 3. Bündelausschreibung Gas zum 01. Januar 2023 -**

Es handelt sich für die Ortsgemeinde Sohren um die erstmalige Teilnahme an einer Bündelausschreibung für Erdgas. Die 3. Bündelausschreibung Gas wird wie in den Vorjahren bewährt von der Gt-service GmbH als Kooperationspartner des Gemeinde- und Städtebunds durchgeführt. Die Frist zur Beauftragung ist der 28. Februar 2022.

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Erdgaslieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 an. Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Das Dauerauftragsverhältnis mit der Gt-Service dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerauftragsverhältnis nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Gas für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt. Dies gilt für alle weiteren Jahre, bis das Dauerauftragsverhältnis fristgerecht durch den Teilnehmer oder durch die Gt-service gekündigt wird.

Der Dauerauftrag kann durch die Gt-service oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also erstmals zum 01.01.2026, gekündigt werden.

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die **Kosten pro Teilnehmer insgesamt**

**250,- € sowie 25,- € pro Abnahmestelle je zzgl. MwSt.**

Die Erdgaslieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Gaslieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Gaspreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10% Bioerdgas ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit 10%-Bioerdgas-Anteil ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Für die Ortsgemeinde Sohren geht es um folgende Abnahmestellen:

1. Bürgerhalle, Talstr. 1, 55487 Sohren

## 2. Kindergarten, Berstr. 17, 55487 Sohren

Der Vorsitzende hatte sich im Vorfeld über die Mehrkosten informiert, die voraussichtlich entstehen würden, wenn sich die Ortsgemeinde für einen Anteil von 10 % Bioerdgas entscheiden würde. Bei einem Verbrauch von 321.000 kWh lägen die Mehrkosten bei circa 1.500 € pro Jahr. Klaus Gewehr war der Meinung, dies sei eine Investition in den Klimaschutz. Die Ratsmitglieder Axel Gauer und Thomas Kupp sprachen sich dafür aus, die Summe eher für andere Projekte zu nutzen.

### Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst dem Hinweisblatt Bioerdgas (Anlage 6) zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Gemeinde Sohren ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Gemeinde Sohren teilnimmt, namens und im Auftrag der Gemeinde Sohren vorzunehmen.
4. Die Gemeinde Sohren verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service auszuschreiben:

Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas.

### Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 2 Enthaltungen

<b>Punkt 8 der Tagesordnung: - Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Beschluss über die Entlastung -</b>
--

1. Der Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Sohren wurde am 15.11.2021 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 16.672.278,54 €.
2. Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 10.087.709,79 € auf. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 265.748,21 €. Damit ist die Ergebnisrechnung ausgeglichen.
3. Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von 433.398,92 € gewährleistet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfahl, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2020 zum 31.12.2020 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO). Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

**Abstimmungsergebnis: 12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und der Beigeordnete der Verbandsgemeinde Klaus Gewehr nicht teil. Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied Manfred Heich.

**Punkt 9 der Tagesordnung:  
- Annahme von Spenden -**

Die Schreinerei Jörg Gutenberger, Schulstr. 4 in 55487 Sohren, sponsert die im Gemeindewald Sohren erfolgten Baumpflanzungen mit dem Betrag von \*1,50 € netto je verkaufter Urne.

Im Zeitraum Frühjahr 2021 wurden 600 Urnen verkauft, so dass der Sponsoringbetrag \*1.071,00 € brutto beträgt.

Die Schreinerei Gutenberger nutzt die Zuwendung an die Ortsgemeinde Sohren für eigene Werbezwecke.

Der Ortsgemeinderat beschloss die Annahme des Sponsorings.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Die Stiftung der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück, 55469 Simmern, hat der Ortsgemeinde Sohren zur Anschaffung eines mobilen Hauses für die Kindertagesstätte „Schatzinsel“ einen Zuschuss in Höhe von \*1.000,00 € gezahlt.

Der Ortsgemeinderat beschloss die Annahme des Sponsorings.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Punkt 10 der Tagesordnung:  
- Mitteilungen -**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die folgenden Angelegenheiten:

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses wird am 25.01.2022 um 19.00 Uhr stattfinden. Thema wird u.a. die Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge sein. Der Wirtschafts-, Fremdenverkehrs- und Partnerschaftsausschuss wird am 01.02.2022 um 19.00 Uhr und der Jugendausschuss am 17.02.2022 um 19.30 Uhr tagen.

Zum Thema Hochwasserschutz fand ein Termin mit Herrn Retzler vom Ingenieurbüro Retzler aus Idar-Oberstein statt, um zu eruieren, welche Maßnahmen getroffen werden können. Es soll ebenfalls noch ein Termin mit Herrn Müllen von der oberen Wasserbehörde SGD Nord stattfinden.

Der Kindergarten „Zauberland“ musste heute coronabedingt geschlossen werden. 7 Kinder haben sich mit dem Coronavirus infiziert. Nach Absprache mit dem Gesundheitsamt bleibt der Kindergar-

ten vorerst geschlossen. Auf Rückfrage durch das Ratsmitglied Klaus Gewehr bestätigt der Vorsitzende auch 3 infizierte Mitarbeiter.

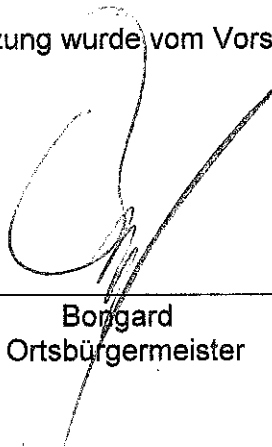
**Punkt 11 der Tagesordnung:  
- Verschiedenes -**

Olaf Schmaus befragte den Vorsitzenden zum entstandenen Defizit der letzten Kappensitzung. Ortsbürgermeister Bongard bestätigt, dass es Differenzen zwischen der Aufstellung des „Teams Kappensitzung“ und der Buchhaltung der Verbandsgemeinde gibt. Wo diese Diskrepanz herkommt, soll geklärt werden. Olaf Schmaus soll Einsicht in die Aufstellungen bekommen.

Die Uhr am Backes ist kaputt und wäre instand zu setzen. Die Reparatur würde circa 2.000 € kosten.

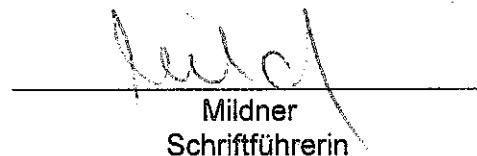
Namens der CD-Fraktion bat Olaf Schmaus, ins Protokoll aufzunehmen, dass die Umweltbelange konsequent bei allen Themenbereichen umgesetzt werden sollten.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 21.05 Uhr geschlossen.



---

Bongard  
Ortsbürgermeister



---

Mildner  
Schriftführerin

## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Sohren  
vom Montag, 17. Januar 2022, in der Bürgerhalle in Sohren

Der Ortsgemeinderat hat 21 Mitglieder

### Anwesend:

unter dem Vorsitz von  
Markus Bongard

Ortsbürgermeister

Markus Odenbreit  
Oliver Gälzer  
Ulrich Brummer  
Axel Gauer  
Marco Geißler  
Klaus Gewehr  
Manfred Heich  
Friedhelm Hoffmann

1. Beigeordneter und Ratsmitglied  
Beigeordneter und Ratsmitglied  
Beigeordneter  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied

Thomas Kupp  
Wolfgang Ottenbreit  
Klaus Puschmann  
Olaf Schmaus  
Juliane Schmidt  
Uwe Schulmerich  
Philipp Ströher  
Frank Wüllenweber

Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied

### Ferner anwesend:

Julia Mildner

Schriftführerin

### Es fehlte entschuldigt:

Ralf Bonn  
Jörg Gutenberger  
Armin Heydt  
David Hoffmann  
Guido Hübinger

Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied

Beginn: 21.36 Uhr

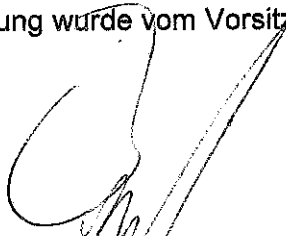
Ende: 21.36 Uhr

Die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates wurde vom Vorsitzenden um 21.36 Uhr eröffnet.

**Punkt 12 der Tagesordnung:  
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse -**

Der Ortsgemeinderat beschloss, ein Vorkaufsrecht nicht auszuüben und einen Nutzungsvertrag gegen ein einmaliges Entgelt zu schließen.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 21.36 Uhr geschlossen.



---

Bongard  
Ortsbürgermeister



---

Mildner  
Schriftführerin